

Zahl: IA/L-5/1-1962

Betrifft: Unterschutzstellung
von Bäumen in Ladendorf

B e s c h e i d

Gemäß § 2 (1) des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 40/1952 wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. 5. 1951, LGBl. Nr. 41 zuständigen Behörde die Unterschutzstellung der im Schlosspark in Ladendorf auf Grundstück-Nr. 328 K.G. Ladendorf stehendes und nachstehend beschriebenen 2 Platanen und 2 Eiben verfügt. *)

1. Platane (*Platanus acerifolia*): Steht gegenüber dem Schlosse, Höhe ca. 18 m, Stammumfang 3,5 m, Kronendurchmesser ca. 20 m.
2. Platane: Südöstlich am Fuße des Berghanges im Park, Höhe ca. 20 m, Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 18 - 20 m.
3. Eibe: Steht im Mittelteil des Parkes, Höhe 8 m, Stammumfang bei 3 m, größter Durchmesser ca. 6 m.
4. Eibe: Steht in der Nähe der vorher angeführten Eibe, Höhe ca. 9 m, Stammumfang über 3 m, größter Durchmesser über 10 m.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Platanen und Eiben verleihen durch ihre Eigenart und Seltenheit dem Landschaftsbild eine besondere Note. Sie sind daher mit Rücksicht darauf als erhaltungswürdig anzusehen und waren gemäß § 2 (1) des Naturschutzgesetzes zu Naturdenkmäler zu erklären.

Auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen. Dieser lautet:

(1) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.(1)) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

(2) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.

(3) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

*) Berichtigung: Parz.Nr.175

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die mit einem S 6,-- Bds.Stempel zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Bezug auf

1. Subverwaltung Khevenhüller - Metsch, Ladendorf,
2. Arzen Würgermeister in Ladendorf,

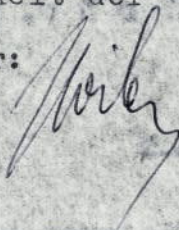
Bezug gleichfalls nach Rechtskraft auf

3. Amt der n.B. Landesregierung L.A. III/2, zur Zahl L.A. III/2-513 n - 1958 (2-fach)
4. Bezirksgericht Mistelbach
5. Watauswahlsbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Der Bezirkshauptmann

Dr. Kriegl eh.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:
Der Bürodirektor:



- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, 2126 Ladendorf 2
2. die Marktgemeinde Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - ~~Strafkenntnis unter-~~
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 12. Juni 1990

Der Bezirkshauptmann:



Zahl: IA/L-5/1-1962

Betrifft: Unterschutzstellung
von Bäumen in Ladendorf

B e s c h e i d

Gemäß § 2 (1) des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 40/1952 wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. 5. 1951, LGBl. Nr. 41 zuständigen Behörde die Unterschutzstellung der im Schlosspark in Ladendorf auf Grundstück-Nr. 328 K.G. Ladendorf stehendes und nachstehend beschriebenen 2 Platanen und 2 Eiben verfügt. *)

1. Platane (*Platanus acerifolia*): Steht gegenüber dem Schlosse, Höhe ca. 18 m, Stammumfang 3,5 m, Kronendurchmesser ca. 20 m.
2. Platane: Südöstlich am Fuße des Berghanges im Park, Höhe ca. 20 m, Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 18 - 20 m.
3. Eibe: Steht im Mittelteil des Parkes, Höhe 8 m, Stammumfang bei 3 m, größter Durchmesser ca. 6 m.
4. Eibe: Steht in der Nähe der vorher angeführten Eibe, Höhe ca. 9 m, Stammumfang über 3 m, größter Durchmesser über 10 m.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Platanen und Eiben verleihen durch ihre Eigenart und Seltenheit dem Landschaftsbild eine besondere Note. Sie sind daher mit Rücksicht darauf als erhaltungswürdig anzusehen und waren gemäß § 2 (1) des Naturschutzgesetzes zu Naturdenkmäler zu erklären.

Auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen. Dieser lautet:

(1) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.(1)) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

(2) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.

(3) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

*) Berichtigung: Parz.Nr.175

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die mit einem S 6,-- Bds.Stempel zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Beauftragte

1. Subverwaltung Khevenhüller - Metsch, Ladendorf,
2. Bezirksbürgermeister in Ladendorf,

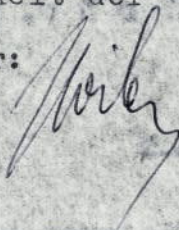
Beauftragte ebenfalls nach Rechtskraft an:

3. Amt der n.B. Landesregierung L.A. III/2, zur Zahl L.A. III/2-513 n - 1958 (2-fach)
4. Bezirksgericht Mistelbach
5. Watauswahlsbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Der Bezirkshauptmann

Dr. Kriegl eh.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:
Der Bürodirektor:



- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, 2126 Ladendorf 2
2. die Marktgemeinde Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - ~~Strafkenntnis unter-~~
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 12. Juni 1990

Der Bezirkshauptmann:

